

## Satzung der

# Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V.

*Mit Änderungen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 29.10.2025.*

---

*Alle in der Satzung verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich unabhängig von der benutzten Form sowohl auf das weibliche als auch auf das männliche Geschlecht.*

## § 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie (DGOU) e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Bochum und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter Nr.: VR 3953 eingetragen.

## § 2 - Zielsetzung

1. Der Verein ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft, die auch die Ziele und Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. (eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main VR 11701) und der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. (eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum VR 1396) und ihrer jeweiligen Mitglieder bündelt. Der Verein bietet eine Plattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best Practices und unterstützt Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel, innovative und evidenzbasierte Behandlungsmethoden zu entwickeln, um die Patientenversorgung zu verbessern. Darüber hinaus engagiert sich die DGOU in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Orthopäden und Unfallchirurgen, um die Qualität der medizinischen Versorgung zu sichern und ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, die Gesundheitspolitik sowie für Leistungserbringer im Gesundheitswesen.
2. Die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:
  - a. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen der Medizin, um die bestmögliche Versorgung von Patienten sicherzustellen,
  - b. den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften gleicher oder anderer medizinischer Disziplinen,
  - c. den wissenschaftlichen Austausch und den Dialog zwischen Wissenschaftlern und dem Verein im Fach Orthopädie und Unfallchirurgie,
  - d. die Förderung und Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und Studien,
  - e. die Veröffentlichung von Leitlinien und Empfehlungen, um eine evidenzbasierte Patientenversorgung zu unterstützen,
  - f. die Unterstützung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten für Orthopädie und Unfallchirurgie sowie anderer medizinischer Fachkräfte, um eine qualitativ hochwertige und evidenzbasierte Patientenversorgung zu gewährleisten,
  - g. die Durchführung und Beteiligung an Kongressen, Symposien und Workshops,
  - h. die Vertretung der Interessen der Mitglieder auf nationaler und internationaler Ebene, um die Bedürfnisse und Anliegen der Fachdisziplin Orthopädie und Unfallchirurgie zu fördern,
  - i. die Darstellung des Faches Orthopädie und Unfallchirurgie in der Öffentlichkeit, bei Verbänden und der Politik, bei Leistungserbringern im Gesundheitswesen, bei Behörden und Ministerien, bei Selbst-

verwaltungskörperschaften, bei den Kostenträgern der gesetzlichen und privaten Kranken- und Unfallversicherungen ~~und~~, bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei sonstigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,

- i. die Bildung von Kommissionen oder andere unselbständige Untergliederungen (z.B. Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Sektionen, temporäre Task Forces) zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Teilbereichen der Orthopädie und Unfallchirurgie und deren Vertiefung,
  - k. die Förderung des im Fach Orthopädie und Unfallchirurgie.
3. Durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands können innerhalb des Vereins Kommissionen oder andere unselbständige Untergliederungen (z. B. Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Sektionen, temporäre Task Forces) und Beauftragte gegründet bzw. ernannt werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Ausschüsse des Vereins dienen der Beratung des Gesamtvorstands und des Geschäftsführenden Vorstands in besonderen Angelegenheiten des Vereins. Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands können innerhalb des Vereins Sektionen in besonderen Teilbereichen der Orthopädie und Unfallchirurgie und Arbeitsgemeinschaften mit besonderen wissenschaftlichen Fragestellungen des Faches „Orthopädie und Unfallchirurgie“ gebildet werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zielsetzungen gem. § 2 Ziff. 1 beschließen.
  4. Der Verein selbst verfolgt mit der Förderung von Forschung und Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Dies kann auch durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung geschehen. Der Verein kann sich hierzu an anderen Unternehmen beteiligen oder diese gründen, soweit sichergestellt ist, dass durch diese Beteiligung oder die Gründung die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht berührt wird. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können approbierte Ärzte sowie Wissenschaftler werden, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit Inhalten des Faches Orthopädie und Unfallchirurgie beschäftigen oder berufliches Interesse für diese haben. Sie haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Außerordentliche (Fördernde) Mitglieder des Vereins können Personen, insbesondere Studierende der Medizin oder Personenvereinigungen und Körperschaften werden, die in anderer Funktion in Bezug zum Fach Orthopädie und Unfallchirurgie tätig sind oder für dieses wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben. Sie haben Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.
3. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme in den Verein ist mit dem entsprechenden Antragsformular an die Geschäftsstelle zu richten. Mit Ausgabe der schriftlichen Mitgliedsbestätigung beginnt die Mitgliedschaft. Die Namen der Mitglieder werden im Organ der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der aufgenommenen Mitglieder ein Einspruchsrecht. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der Geschäftsführende Vorstand endgültig. Dieser ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.
4. Jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist Mitglied des Vereins (sog. Doppelmitgliedschaft), wenn diese Vereine den Zweck des Vereins fördern, dies durch das Wirksamwerden entsprechender Satzungsregelungen zum Ausdruck bringen und die Satzungen eine solche Doppelmitgliedschaft vorsehen. Die Mit-

glieder dieser Vereine werden in ihrem jeweiligen Status in den Vereinen ordentliche bzw. außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 1. und 2.

5. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung des Faches Orthopädie und Unfallchirurgie außerordentlich verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands – auf Antrag in geheimer Abstimmung – mit Dreiviertelmehrheit. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben Stimm- und Wahlrecht entsprechend ihrem Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins.
6. Zu Korrespondierenden Mitgliedern können um das Fach Orthopädie und Unfallchirurgie besonders verdiente Persönlichkeiten, insbesondere ausländische Ärzte und Wissenschaftler, die geehrt werden sollen, ernannt werden. Zur Ernennung eines Korrespondierenden Mitglieds bedarf es eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstands – auf Antrag in geheimer Abstimmung – mit Zweidrittelmehrheit. Die Korrespondierenden Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Sie haben Stimm- und Wahlrecht entsprechend ihrem Status als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des Vereins.

#### **§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Streichung von der Mitgliederliste und
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Er ist zu dem Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung erfolgt, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung beschließt der Gesamtvorstand endgültig.
5. Endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds, welches gleichzeitig Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist, im Verein, so endet gleichzeitig auch dessen Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge.

#### **§ 5 - Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Beitragszahlung ist in der ersten Jahreshälfte eines jeden Kalenderjahres fällig. Eine Befreiung von der Zahlung des ganzen oder anteiligen Mitgliedsbeitrages ist nicht vorgesehen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgestellt.

3. Einzelheiten regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

## **§ 6 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Geschäftsführende Vorstand,
- der Gesamtvorstand und
- die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 - Der Geschäftsführende Vorstand**

1. Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem Präsidenten und dem stellvertretenden Präsidenten,
  - b. dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär,
  - c. dem 1. Vizepräsidenten,
  - d. dem 2. Vizepräsidenten,
  - e. dem Schatzmeister,
  - f. einem Vertreter des Berufsverbands der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) e.V.,
  - g. einem Vertreter des nichtständigen Beirats (NSB),
  - h. einem Vertreter des Sektionsbeirates.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den stellvertretenden Präsidenten sowie den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Präsident, der stellvertretende Präsident, der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär (sog. Exekutiv-Vorstand). Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist im Innenverhältnis dahingehend beschränkt, dass die rechtsgeschäftliche Vertretung des Präsidenten nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung des Präsidenten ausgeübt werden kann. Im Übrigen wird der Präsident durch den stellvertretenden Präsidenten und im Falle auch dessen Verhinderung durch den Generalsekretär und im Falle auch dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands den 2. Vizepräsidenten und den stellvertretenden 2. Vizepräsidenten. Diese werden im Folgejahr Präsident und stellvertretender Präsident und im darauffolgenden Jahr 1. Vizepräsident und stellvertretender 1. Vizepräsident. Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres und beträgt jeweils ein Jahr. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger das Amt übernimmt. Die DGOOC und die DGU wählen ihren 3. Vizepräsidenten in enger Abstimmung mit dem Sektionsbeirat, die dann alternierend als Kandidaten für den 2. Vizepräsidenten bzw. seinen Stellvertreter über den Geschäftsführenden Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl der 3. Vizepräsidenten regeln die Satzungen und Geschäftsordnungen der jeweiligen Gesellschaft.
4. Der Gesamtvorstand wählt den Generalsekretär und seinen Stellvertreter aus den Generalsekretären von DGOOC und DGU. Der Gesamtvorstand wählt den Schatzmeister und seinen Stellvertreter aus den Schatzmeistern von DGOOC und DGU. Die Amtszeit beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Geschäftsjahres und beträgt jeweils zwei Jahre. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger das Amt übernimmt.
5. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands nach § 8 Ziffer 1 f bis g werden von den sie bestellenden Gesellschaften und Institutionen in den Geschäftsführenden Vorstand entsandt. Ihre Amtszeit endet mit dem Ende ihrer jeweiligen Funktion in den sie entsendenden Gesellschaften und Institutionen.

6. Nur die Sektionen entsenden jeweils einen Vertreter in den neu zu gründenden Sektionsbeirat, die den Verein finanziell mit einem in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag unterstützen und die Mitgliedschaft in der DGOU aktiv fördern. Den Sektionsbeirat vertritt ein mit einfacher Mehrheit der Vertreter zu wählender Kandidat im Geschäftsführenden Vorstand.
87. Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Präsidenten. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands auch schriftlich, telefonisch oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
8. Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, nach Erforderlichkeit einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands können bei Bedarf Gäste in beratender Funktion eingeladen werden.
9. Entscheidungen und Beschlüsse, welche zugleich Angelegenheiten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. betreffen, sind vom Geschäftsführenden Vorstand in Absprache und im Einvernehmen mit den Vorständen der DGOOC und DGU zu fassen. Der Geschäftsführende Vorstand kann sich zur Regelung näherer Einzelheiten seiner Sitzungen und Beschlussfassungen eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Präsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland. Er leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch den stellvertretenden Präsidenten.
11. Die Generalsekretäre vertreten im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand die Interessen des Vereins. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins.
12. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden, vorgenommen. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
13. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 9 – Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
  - den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und
  - den Mitgliedern des Beirats im
    - Ständigen Beirat,
    - Nichtständigen Beirat,
    - Fachbeirat und
    - Sektionsbeirat.

2. Der Ständige Beirat setzt sich zusammen aus

- dem 1. Stellvertretenden Vizepräsidenten der DGOU,
- dem 2. Stellvertretenden Vizepräsidenten der DGOU von DGOOC oder DGU,
- den 3. Vizepräsidenten von DGOOC und DGU,
- dem stellvertretenden Schatzmeister der DGOU,
- zwei stimmberechtigten Vertretern des Senates,
- einem Vertreter des Verbandes Leitender Orthopäden und Unfallchirurgen (VLOU),
- einem Vertreter des Konvents der Universitätsprofessuren für Orthopädie und Unfallchirurgie (KUOU),
- einem Vertreter der im Verein bestehenden Arbeitsgemeinschaften und Kommissionen
- einem Vertreter des Jungen Forums für Orthopädie und Unfallchirurgie,
- einem Vertreter des Forums Mittelbau für Orthopädie und Unfallchirurgie sowie
- den Leitern der Ausschüsse des Vereins nach § 2 Ziffer 3 der Satzung.

3. Der Nichtständige Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Jedes Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. ist berechtigt, dem Geschäftsführenden Vorstand Kandidaten für die Wahl zum Nichtständigen Beirat vorzuschlagen. Wahlvorschläge sind bis zum 31. März des jeweiligen Wahljahres dem Generalsekretär des Vereins einzureichen. Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus den eingereichten Wahlvorschlägen Kandidaten aus. Weitere Kandidaten können von den Mitgliedern schriftlich bis spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Generalsekretär benannt werden. Aus dem Kreis dieser Kandidaten wählt die Mitgliederversammlung vier Mitglieder des Nichtständigen Beirats für die Dauer von drei Jahren. Die unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Zwei Positionen des Nichtständigen Beirats müssen mit Kandidaten besetzt werden, die im Zeitpunkt der Wahl in nichtselbständiger Stellung tätig sind. Zwei Positionen des Nichtständigen Beirats müssen mit Kandidaten besetzt werden, die im Zeitpunkt der Wahl in selbständiger Stellung tätig sind. Zwei Positionen werden vom Nichtständigen Beirat der DGU delegiert, zwei Positionen aus dem Gewählten Beirat der DGOOC delegiert.

4. Der Fachbeirat besteht aus Vertretern anderer Fachgesellschaften, fachärztlicher, oder medizinischer Berufsverbände oder Organisationen, die vom Geschäftsführenden Vorstand für besondere Aufgaben des Vereins für die Dauer von drei Geschäftsjahren berufen werden; die Zusammensetzung des Fachbeirats wird vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Sektionen entsenden jeweils einen Vertreter in den Fachbeirat und damit in den Gesamtvorstand.

5. Den Senat bilden die ehemaligen Präsidenten, stellvertretenden Präsidenten, Generalsekretäre und Schatzmeister der DGOU. Die Senatoren wählen alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei im Gesamtvorstand stimmberechtigte Mitglieder. Diese können sich durch je ein anderes Mitglied des Senats vertreten lassen.

6. Der Gesamtvorstand berät den Geschäftsführenden Vorstand und beschließt über Anträge, die der Geschäftsführende Vorstand ihm zur Entscheidung vorlegt. Beschlüsse, welche Angelegenheiten der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädischen Chirurgie e.V. und/oder der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. betreffen, sind vom Gesamtvorstand in Absprache und im Einvernehmen mit den Vorständen der DGOOC und DGU zu fassen.

7. Der Gesamtvorstand wählt den Generalsekretär und dessen Stellvertreter sowie den Schatzmeister und dessen Stellvertreter.

8. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Gesamtvorstands statt. Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten oder vom stellvertretenden Präsidenten des Vereins mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Gesamtvorstand muss zu einer innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden Sitzung einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gesamtvorstands die Einberufung unter Angabe der Gründe und der Beratungsgegenstände vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder des Gesamtvorstands, welche die Einberufung des Gesamtvorstands vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Gesamtvorstand einzuberufen.

9. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Generalsekretär geleitet; ist auch dieser verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstands aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident oder der stellvertretende Präsident oder bei dessen Verhinderung der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von einer Stunde eine weitere Sitzung des Gesamtvorstands mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gesamtvorstands beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nach der Satzung nichts anderes geregelt ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Gesamtvorstands. Über die gefassten Beschlüsse ist innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung des Gesamtvorstands eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Gesamtvorstands zuzuleiten ist.

## **§ 10 – Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 5 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich im Mitteilungsblatt des Vereins, brieflich oder in anderer geeigneter Weise unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Aussendung des Mitteilungsblattes oder des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei brieflicher Einladung zur Mitgliederversammlung gilt diese dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist.
3. Die Tagesordnung beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Anträge auf Änderung der Satzung müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Dies gilt für die Liste der vom Gesamtvorstand für die Wahl zum Nichtständigen Beirat aufgestellten Kandidaten entsprechend. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Mitgliederversammlung verhandelt werden, wenn Anträge von einem Mitglied schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstag beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht sind und die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Verhandlung über den Antrag zustimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Personenvereinigungen und Körperschaften werden von den jeweils vertretungsberechtigten natürlichen Personen in der Mitgliederversammlung vertreten und haben eine Stimme. Vertreter von Personenvereinigungen und Körperschaften haben neben dem Stimmrecht der von ihnen vertretenen Körperschaft ein zusätzliches eigenes Stimmrecht, sofern sie zugleich auch persönlich ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen zum Nichtständigen Beirat und zum Kassenprüfer ist die relative Mehrheit der Stimmen erforderlich. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss schrift-

lich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführenden Vorstands,
  - Wahl des 2. Vizepräsidenten und des stellvertretenden 2. Vizepräsidenten gemäß § 8, Ziffer 3,
  - Entlastung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über Vereinsordnungen, die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - Wahl der Mitglieder des Nichtständigen Beirats,
  - Wahl der Kassenprüfer sowie
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Geschäftsführenden Vorstands.
7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand können ihrerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
8. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung, auch auf Hinweis des zuständigen Registergerichts, ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Er stellt dies in der nächsten Mitgliederversammlung vor.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss insbesondere Feststellungen enthalten über:
  - Ort und Zeit der Versammlung,
  - die Person des Versammlungsleiters,
  - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - die Tagesordnung,
  - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen muss deren genauer Wortlaut angegeben werden.

10. Satzungsänderungen, insbesondere in Bezug auf den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszweck, müssen mit den Zielen, Aufgaben und Strukturen der beiden Einzelgesellschaften, nämlich der Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V., vereinbar sein und dürfen diese nicht gefährden.

## **§ 11 - Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Ziffer 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.